

ZH_OBERGERICHT PS220025 vom 4. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220025

FR: ZH_OBERGERICHT PS220025 du 4 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220025 del 4 marzo 2022

Erwägungen

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Eingabe zudem geltend macht, Einsicht in Akten des Bezirksgerichtes Meilen nehmen zu wollen, ist die Kammer für die Behandlung eines solchen Gesuchs nicht zuständig. Ein Gesuch um Akteneinsicht ist an die aktenführende Behörde zu stellen. Eine Kopie der Eingabe der Beschwerdeführerin (act. 2) sowie ihrer Beilage act. 3/3 (angeblich an das Bezirksgericht Meilen gesendetes Gesuch um Einsicht in diverse Akten), in welcher sie konkretisiert, auf welche Verfahren ihr Gesuch sich bezieht, ist zwecks Prüfung dem Bezirksgericht zu übermitteln. Die Beschwerdeführerin bleibt der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass ihr grundsätzlich nur in Verfahren, in welchen ihr Parteistellung zukommt, das Recht zusteht, die Akten ein-

- 4 - zusehen (Art. 53 Abs. 2 ZPO; § 131 Abs. 2 GOG/ZH). Zudem ist sie darauf hinzuweisen, dass sie die Akten am Sitz der aktenführenden Behörde einzusehen hat, wobei sie sich Aufzeichnungen machen und allenfalls auf eigene Kosten Fotokopien erstellen lassen kann (vgl. BGer 5A_557/2019 vom 31. Oktober 2019, E. 2.1. m.w.H.; zu den Kosten vgl. § 21 Abs. 1 GebV OG).

E. 5

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.